

Verordnung der Stadt Nürnberg über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rednitz (ÜberschwemmungsgebietsVO Rednitz – RednitzÜSGVO)

Vom 06. Februar 2015 (Amtsblatt S. 43)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Überschwemmungsgebiet
- § 2 Verbote und Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen
- § 3 Befreiung
- § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Rednitz wird für den Flussverlauf im Stadtgebiet Nürnberg von Flusskilometer 6,4 bis Flusskilometer 23,0 ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Grenze des Überschwemmungsgebietes verläuft im Süden entlang der Grenze des Stadtgebietes der Stadt Nürnberg im Bereich der in der Talaue befindlichen Wiesen.
- (3) In Fließrichtung rechts der Rednitz verläuft die Grenze stets entlang der Talaue und hier bis zum Bereich Rennmühlstraße, weiter bis zur Bahnlinie Nürnberg-Schwabach, von dort Richtung Thomas-Kolb-Brücke und weiter bis zum Neuwerksteg, und von hier aus bis zum Betriebsgelände Faber Castell in Stein. Auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg verläuft die Grenze dann weiter ab dem Betriebsgelände der E.ON Kraftwerke GmbH an der Felsenstraße entlang der Talaue vorbei an der Bahnlinie Nürnberg-Ansbach und von dort weiter bis zur Fernabrücke. Die Fernabrücke bildet die nördliche Grenze des Überschwemmungsgebietes.
- (4) In Fließrichtung links der Rednitz verläuft die Grenze westlich der Sportanlage TSV Katzwang bis unterhalb der Wohnbebauung im Bereich Baimbacher Weg, von dort aus weiter entlang der Wiesen der Stadtgrenze bis westlich Haltepunkt Reichelsdorfer Keller, die Rednitz entlang bis in Höhe Ortsteil Mühlhof und von hier in westlicher Richtung bis zur Bebauung Unterer Grund. Die Grenze verläuft weiter entlang der Talaue bis zur Bundesstraße B 2, dann in nördlicher Richtung über die Koppenhofer Straße entlang des Ortsteiles Lohhof bis zum Bereich links der Gerasmühler Straße. Danach verläuft die Grenze weiter in nördlicher Richtung entlang der Rednitz, vorbei an der Sportanlage des TV Eibach und von dort weiter entlang der Stadtgrenze bis in den Bereich Neuwerksteg. Von dort aus verläuft die Grenze weiter entlang der Stadtgrenze westlich der Castellstraße und entlang der Rednitz bis zum Betriebsgelände Faber Castell in Stein. Auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg verläuft die Grenze weiter ab dem Betriebsgelände der E.ON Kraftwerke GmbH an der Felsenstraße in nördlicher Richtung entlang der Rednitz, vorbei am Naturschutzgebiet Hainberg und dann weiter bis zur Fernabrücke.

(5) Der genaue Geltungsbereich und Grenzverlauf ergibt sich aus den Karten Nrn. K1 bis K7 des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 30.09.2014 (Maßstab 1:2.500), die bei der Stadt Nürnberg/Untere Wasserrechtsbehörde archivmäßig verwahrt werden und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Als Grenze gilt jeweils die Innenkante der Begrenzungslinie.

(6) Veränderung der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 2

Verbote und Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen

(1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt.

(2) Heizölverbraucheranlagen dürfen nur aufgestellt werden, errichtet oder betrieben werden, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

(3) Bestehende Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen und die nicht den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Aufforderung oder Anordnung nachzurüsten. Die Nachrüstmaßnahmen sind von den Fachbetrieben nach Wasserrecht durchzuführen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B, die im Überschwemmungsgebiet liegen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einmalig durch Sachverständige gemäß § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) überprüfen zu lassen.

(4) Sonstige Anforderungen an Anlagen, insbesondere solche der VAWS, bleiben unberührt.

§ 3

Befreiung

(1) Die Stadt kann von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist, überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Nürnberg über das Überschwemmungsgebiet der Rednitz vom 8. Februar 1927 (Amtsblatt der Stadt Nürnberg, S. 109) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 11.02.2015